

## Merkblatt Stadionverbot (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Das vorliegende Dokument listet die wichtigsten Punkte zu Stadionverboten auf. Ausserdem informiert es über den Rechtsweg. Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 14 Abs. 3 und 4 des Wettspielreglements des Schweizerischen Fussballverbandes, die Richtlinien betreffend den Erlass von Stadionverboten des Zentralvorstandes des Schweizerischen Fussballverbandes sowie auf Art. 18 Abs. 2 des Reglements Ordnung und Sicherheit der Nationalleague des Schweizer Eishockey verwiesen. Diese Dokumente können auf den Internetseiten des SFV bzw. der Nationalleague eingesehen werden.

Spezifikationen	
Art. 2	Das Stadionverbot wird aufgrund des Hausrechts des jeweiligen Veranstalters ausgesprochen und ist deshalb keine Disziplinar-massnahme gemäss Art. 56ff der Statuten des SFV, gegen die rekurriert werden kann.
Art. 5	Der Person, gegen die ein Stadionverbot gemäss der Stadionverbotsrichtlinie SFV vom 01.07.2010 ausgesprochen wurde, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher durch den SFV, seine Abteilungen (SFL, 1. Liga, AL), Regionalverbände und Klubs, sowie andere Veranstalter (Private) durchgeführten Wettbewerbs- und Freundschaftsspiele mit Beteiligung mindestens eines Nationalteams oder Klubs des SFV untersagt.
Art. 10	Stadionverbote anderer Verbände werden durch eine gegenseitige schriftliche Absichtserklärung anerkannt und übernommen. Eine solche existiert zwischen dem Schweizerischen Fussballverband und dem Swiss Icehockey SIHA.
	Der Schweizerische Fussballverband behält sich das Recht vor, Personen, die als Spieler, Funktionäre oder Trainer beim SFV gemeldet sind und ein verbindliches Stadionverbot oder eine aktive Hoogan Massnahme aufweisen, für die Dauer dieser Massnahme in der jeweiligen Funktion zu suspendieren.
Art. 11	Ein Stadionverbot dauert je nach Tatbestand zwischen einem und drei Jahren. Es kann bei Bedarf verlängert werden.
Art. 12	Die Dauer des Verbotes läuft ab dem Datum, an welchem das Verbot durch die zuständige Stelle ausgesprochen wurde. Eine allfällige Anhörung oder der Weiterzug an die Ombudsstelle hat keine aufschiebende Wirkung auf das Stadionverbot. Der Besuch von Wettbewerbs- oder Freundschaftsspielen ist während dieser Zeit untersagt. Die ein Stadionverbot verhängende Stelle kann eine Verfahrensgebühr in der Höhe von mindestens CHF 250.-- erheben. (Art. 17)
Art. 14	Gegen ein ausgesprochenes Stadionverbot oder deren Verlängerung steht dem Betroffenen ein Anhörungsrecht bei der ausstellenden Stelle zu. Zudem hat er das Recht zur Einsichtnahme in die gegen ihn vorgebrachten Beweise. Das Anhörungsrecht muss <b>innert 7 Werktagen nach Erhalten des Stadionverbotes bei der zuständigen Stelle schriftlich</b> geltend gemacht werden.
	Die ausstellende Stelle hat daraufhin 10 Werktage Zeit, entweder mit der betroffenen Person einen persönlichen Gesprächstermin zu vereinbaren oder eine schriftliche Antwort zu erstellen. <b>Die Form, in welcher das Anhörungsrecht gewährt wird, ist Sache der ausstellenden Stelle.</b>
	Bei einem persönlichen Anhörungstermin darf die mit einem Stadionverbot belegte Person eine Vertrauensperson ihres Vereins hinzuziehen.
	Erachtet eine Person, die das Anhörungsrecht in Anspruch genommen hat, das Verbot oder dessen Dauer als unverhältnismässig, so kann sie <b>sich innert 5 Werktagen nach dem Termin der Anhörung oder nach Erhalt eines Antwortschreibens schriftlich</b> bei der Ombudsstelle des Schweizerischen Fussballverbandes melden. Diese entscheidet daraufhin, ob sie auf das Gesuch eintritt oder nicht. Von der Anrufung der Ombudsstelle ausgenommen sind Fälle, bei denen Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wegen einem Officialdelikt verbunden mit einer Verletzung der körperlichen und / oder psychischen Integrität (z.B. durch rassistische, antisemitistische oder sexistischen Aussagen) rechtskräftig verurteilt sind;</li> <li>▪ gegen die aus obigen Gründen ein Strafverfahren geführt wird;</li> <li>▪ eine aktive HOOGAN - Massnahme aufweisen.</li> </ul> Der Entscheid wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Beim Eintreten der Ombudsstelle hat der Betroffene dann innert 30 Tagen die Gründe schriftlich darzulegen, mit gleichzeitiger Hinterlegung einer Verfahrensgebühr von CHF 350.--.
	Bei einer Empfehlung der Ombudsstelle, die eine Reduktion der Dauer des Stadionverbots oder dessen Aufhebung beinhaltet, werden dem Gesuchsteller die Verfahrenskosten zurückerstattet.
Art 15	Der Entscheid der Ombudsstelle des Schweizerischen Fussballverbandes wird aufgrund der vorliegenden Akten gefällt und hat für die das Stadionverbot ausstellende Stelle lediglich <b>empfehlenden Charakter</b> . Gesuche können an folgende Adresse eingereicht werden: <p style="text-align: center;">Schweizerischer Fussballverband Ombudsstelle Postfach 3003 Bern 15</p>